

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

1. Mai 2011 (letztmals revidiert Oktober 2021)

Richtlinie über Strassenreklamen

Inhaltsverzeichnis

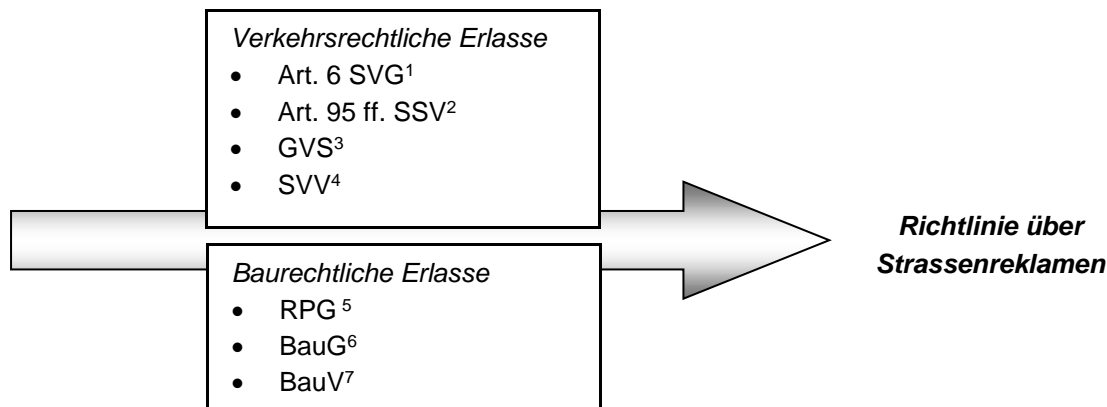
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Zweck	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Geltungsbereich	2
1.4 Begriffe	2
1.4.1 Strassenreklamen	2
1.4.2 Firmenanschriften.....	3
1.4.3 Reklamegruppe	3
2. Bewilligungspflicht.....	3
3. Bewilligungsfähigkeit.....	3
3.1 Verkehrsgefährdende Standorte	4
3.2 Abstandsvorschriften	5
3.3 Reklamedichte.....	5
3.4 Grossreklamen	6
3.5 Selbstleuchtende und beleuchtete Reklamen.....	6
3.6 Digitale Werbebildschirme.....	6
3.7 Firmenanschriften.....	7
4. Hinweise	7
4.1 Im Nahbereich von National- und Autostrassen.....	7
4.2 Kommunale Vorschriften	7
4.3 Strassenreklamen ausserhalb Bauzonen	7
4.4 Entfernen unzulässiger Strassenreklamen / Wahl- und Abstimmungsplakate	7

1. Vorbemerkungen

1.1 Zweck

Diese Richtlinie dient Gesuchstellenden und Vollzugsbehörden als Entscheidungshilfe. Die anwendende Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

1.2 Rechtliche Grundlagen



1.3 Geltungsbereich

Unter diese Richtlinie fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 SSV, die sich im Wahrnehmungsbereich von Kantonsstrassen befinden. Die Gemeinden können im Rahmen des geltenden Rechts abweichende Bestimmungen erlassen für Gemeinde- und Privatstrassen.

1.4 Begriffe

1.4.1 Strassenreklamen

Als Strassenreklamen gelten gemäss Art. 95 Abs. 1 SSV alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative Anschriften an öffentlichen Gebäuden wie Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

³ Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984, SAR 991.100.

⁴ Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 12. November 1984 (Strassenverkehrsverordnung), SAR 991.111.

⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz), SR 700.

⁶ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz), SAR 713.100.

⁷ Bauverordnung vom 25. Mai 2011, SAR 713.121.

1.4.2 Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind (Art. 95 Abs. 2 SSV).

1.4.3 Reklamegruppe

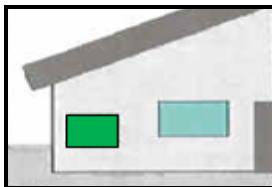
Eine Reklamegruppe besteht aus maximal drei gleichartigen Reklamen, die insgesamt als Gruppe wirken. In einer Reklamegruppe sind lediglich identische Formate / Typen zulässig (z. B. Plakatanschlagstellen mit Formaten F12 (1,28 m x 2,685 m = 3.44 m²), F4 (0,895 m x 1,28 m = 1.15 m²), F200 (1,165 m x 1,7 m = 1.98 m²)). Eine Reklamegruppe muss kompakt aufgestellt sein (Gesamtlänge max. 10 m).

Bei Fahnen darf die Reklamegruppe aus maximal fünf Fahnen bestehen.

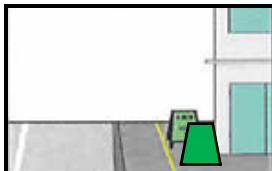
2. Bewilligungspflicht

Grundsätzlich bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer **strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung** des Gemeinderats⁸. Strassenreklamen im Wahrnehmungsbereich von Kantons- und Nationalstrassen bedürfen einer kantonalen Zustimmung⁹. Sofern eine Strassenreklame baurechtliche Relevanz aufweist, ist zudem eine **Baubewilligung** erforderlich¹⁰.

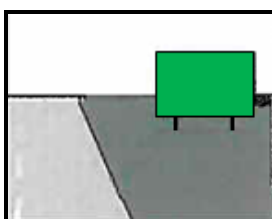
Keiner Bewilligung bedürfen¹¹:



Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte **untergeordnete Firmenanschriften** von höchstens 0,5 m².



Angebotstafeln im Nahbereich von Ladenlokalen bis max. 1,2 m², die nur während der Dauer der eigenen Ladenöffnungszeiten aufgestellt sind.



Unbeleuchtete, temporäre Plakate bis 3,5 m² gemäss § 49 Abs. 3 BauV¹²:

- **Wahl- und Abstimmungsplakate** während maximal acht Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag bis spätestens sieben Tage danach;
- **Veranstaltungsplakate** während maximal 6 Wochen vor der Veranstaltung bis 7 Tage danach.

Auch grundsätzliche bewilligungsfreie Reklamen haben die verbotenen Standorte gemäss Kap. 3.1 zu beachten.

Die nach Privatrecht nötigen Zustimmungen bleiben vorbehalten.

⁸ Art. 99 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 1 GVS.

⁹ § 3 Abs. 3 GVS, § 14 Abs. 1 SVV.

¹⁰ § 6 und 59 BauG.

¹¹ § 49 Abs. 3 BauV, § 14a Abs. 1 SVV.

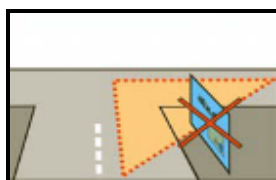
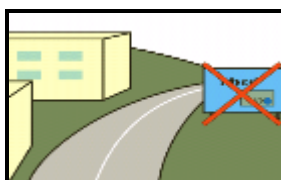
¹² Vgl. auch das Merkblatt "Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate", BVU 2021.

3. Bewilligungsfähigkeit

3.1 Verkehrsgefährdende Standorte

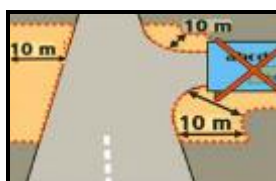
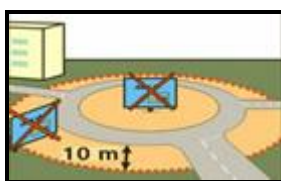
Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.

Hinweis: Sämtliche Distanzangaben gelten als Richtwerte.



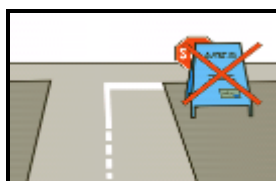
In Sichtzonen

Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, § 42 BauV, SN 640 273



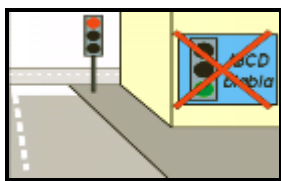
Bei Kreiseln und Verzweigungen

Art. 6 Abs. 1 SVG, SN 640 273



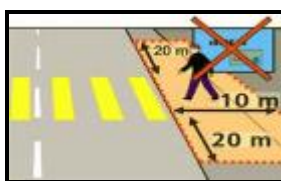
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV



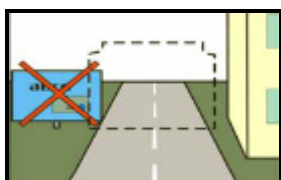
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen. Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen

Art. 96 Abs. 1 lit. c und d SSV



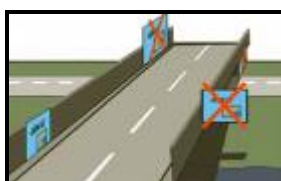
Bei Fussgängerstreifen oder offiziellen Fussgängerquerungen ohne Fussgängerstreifen und Behinderung der Fussgänger auf deren Verkehrsflächen

Art. 96 Abs. 1 lit. a und b SSV



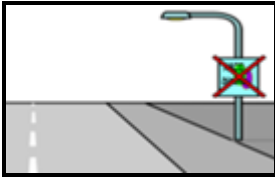
Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse und über die Fahrbahn gespannt

Art. 96 Abs. 1 und 2 lit. a SSV, Art. 6 Abs. 1 SVG



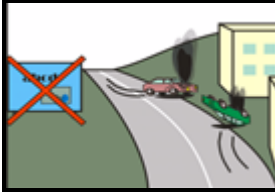
An / auf Brücken über Strassen sowie in Tunneln und Unterführungen sind Reklamen verboten. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke, auf deren Innenseite und nicht höher als die Brüstung zulässig.

Art. 96 Abs. 2 lit. c SSV



An Kandelabern und ähnlichen Anlagen

Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0.7 m² unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils (0.3 m ab Fahrbahnrand bzw. Strassenrand und 2.5 m ab Boden).¹³



An Unfallschwerpunkten

3.2 Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort im Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenlage und die Grösse der jeweiligen Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten sowohl für freistehende Strassenreklamen als auch für Fassadenreklamen grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände. Zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der Baugesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten.

<i>Reklamefläche</i>	<i>Mindestabstand ab Fahrbahnrand</i>
bis 7 m ² (inkl. Reklamegruppen bis 10.5 m ²)	3 m
bis 14 m ²	6 m
über 14 m ²	10 m

Bei vollflächigen Pylonen wird die ganze Fläche des Pylons gemessen.

3.3 Reklamedichte

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrgefährdende Ablenkung möglich ist.



Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamegruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Entscheidend ist die Wirkungsrichtung der Reklame; berücksichtigt werden beide Strassenseiten. Ausgenommen sind Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate sowie Firmenanschriften.

¹³ Vgl. Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate

3.4 Grossreklamen



Permanente Strassenreklamen grösser als 40 m² sind:

- als Fremdreklame unzulässig;
- als Firmenanschrift nicht generell ausgeschlossen, aber aufgrund des erhöhten Ablenkungspotentials einzelfallweise zu überprüfen.

Temporäre Grossreklamen (z. B. auf Baugerüsten oder an Fassaden) sind fallweise unter Berücksichtigung der individuellen Situation zu beurteilen.

3.5 Selbstleuchtende und beleuchtete Reklamen

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich folgenden Reklamen sind zu vermeiden:



Reflektierende, blendende, blinkende, wechselnde, durch Lichteffekte wirkende, bewegte und projizierte Reklamen

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 96 Abs. 1 SSV



Beleuchtete und selbstleuchtende Reklamen an sonst unbeleuchteten Orten

Art. 6 Abs. 1 SVG

Insbesondere wenn Gebiete mit geringerer Umgebungshelligkeit betroffen sind (Siedlungsränder), sind Auflagen betreffend maximale Leuchtdichte und Nachtabschaltung zu verfügen¹⁴.

3.6 Digitale Werbebildschirme

Digitale Werbetafeln sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Grösse:**
- max. 3,5 m²
- Standorte:**
- dicht überbaute Gebiete
 - geringe oder max. mittlere Sicherheitsanforderungen:
 - getrennte Fahrbahnen MIV/Velo bzw. separate Linienführung Veloweg
 - bei Mischverkehr MIV/Velo markierte Radstreifen und genügende Strassenbreite vorhanden
 - keine Querungen und Verflechtungen mit dem Fuss- oder Veloverkehr im Nahbereich
- Technische Einstellungen:**
- nur Standbilder > 25 Sekunden
 - Nachtabschaltung von 22.00 bis 06.00 Uhr
 - Lichtintensität von der Dämmerung bis zur Nachtabschaltung
 - max. 300 cd/m² (Candela pro Quadratmeter) in dicht überbauten Gebieten
 - max. 500 cd/m² in Stadt- und Geschäftszentren

¹⁴ Vgl. Vollzugshilfe Lichtemissionen BAFU, S. 124 ff.

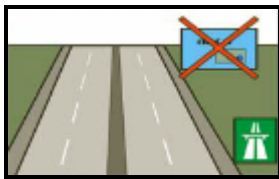
3.7 Firmenanschriften

Bei Firmenanschriften kommt dem Interesse der Gewerbetreibenden an einer Beschriftung der eigenen Firma ein besonderes Gewicht zu; es liegt eine Standortgebundenheit vor. Zudem handelt es sich bei Firmenanschriften stets um permanente Strassenreklamen, denen ein gewisser Gewöhnungseffekt innewohnt. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, Firmenanschriften in einer ortsüblichen Grösse und Anzahl im Vergleich zu Fremdreklamen generell grosszügiger zu beurteilen.

4. Hinweise

4.1 Im Nahbereich von National- und Autostrassen

Im Nahbereich von Nationalstrassen gilt die spezielle Regelung in Art. 98 SSV:



- Strassenreklamen sind grundsätzlich unzulässig
- bewilligungsfähig ist eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung
- besondere Regeln gelten für Nebenanlagen und Rastplätze

4.2 Strassenreklamen ausserhalb Bauzonen

Ausserhalb des Baugebiets sind Strassenreklamen in der Regel nicht bewilligungsfähig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gegeben ist.

4.3 Kommunale und regionale Orts- und Willkommenstafeln

Orts- und Willkommenstafeln sind unter Berücksichtigung ihrer relativen Standortgebundenheit einzelfallweise zu beurteilen.

4.4 Kommunale Vorschriften

Neben den strassenverkehrsrechtlichen sind u.U. zusätzliche kommunale Vorschriften (insbesondere Reklamereglemente und BNO-Vorschriften) zu beachten.

4.5 Entfernen unzulässiger Strassenreklamen / Wahl- und Abstimmungsplakate

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Reklamen unverzüglich und nicht bewilligte innert Frist entfernt werden. Die Polizei sowie die Abteilung für Baubewilligungen unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen. Wird die Reklame nicht innert der gesetzten Frist beseitigt, erfolgt die Entfernung durch die zuständige Behörde auf Kosten des Verursachers.